

## **„Therapien genauso effektiv“**

Gerichtssprecher Jonas Heinzlmeier: Unterbringung außerordentlich belastend

**ANSBACH (af) – Für den 43- Jährigen, der kürzlich von der Großen Strafkammer des Ansbacher Landgerichts zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt worden war, hat sein Verteidiger Dr. Christian Horvat Revision eingelegt. Dies teilte Landgerichtssprecher Jonas Heinzlmeier der FLZ auf Nachfrage mit. Der Mann war wegen des Besitzes und der Weitergabe von kinder- und jugendpornografischem Material angeklagt (wir berichteten).**

Die Staatsanwältin hat nach Auskunft von Heinzlmeier keine Rechtsmittel eingelegt. Allerdings habe sie einen Antrag gestellt, die Bewährung, die dem Verurteilten in einem früheren Verfahren im November 2011 gewährt worden war, zu widerrufen. Damals war er wegen einer ähnlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, die jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach einem Widerruf stünden zwei Freiheitsstrafen von zwei und drei Jahren zur Vollstreckung an, vorausgesetzt, das neue Urteil wäre rechtskräftig.

Über den Antrag entscheide das Gericht, das die Strafe verhängt habe, in diesem Fall des Schöffengericht am Ansbacher Amtsgericht, erklärte Heinzlmeier. Es liege ein Widerrufs Antrag vor, über diesen sei jedoch noch nicht entschieden worden, teilte Michael Krüger, Sprecher des Amtsgerichts, mit. Vor einer endgültigen Entscheidung müsse auch der Verurteilte noch einmal gehört werden.

Im Raum gestanden hatte bei dem jüngsten Verfahren die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Staatsanwaltschaft und Verteidiger gefordert hatten. Die Kammer hatte sich dagegen entschieden. Voraussetzung dafür wäre gewesen, „dass bei dem Angeklagten eine Pädophilie von einem solchen Schweregrad vorliegt, dass bei Begehung der Taten seine Schuldfähigkeit erheblich vermindert war“, erläuterte Heinzlmeier.

Dies sei gemäß Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aber nur der Fall, „wenn aufgrund der Pädophilie ein unwiderstehlicher innerer Zwang zur Begehung der Taten vorliegt, wenn also der Angeklagte zur Bekämpfung seiner Triebe nicht die erforderlichen Hemmungen aufbringen kann“.

Laut Jonas Heinzlmeier hatten zwar Anhaltspunkte dafür vorgelegen, zum Beispiel der tägliche mehrstündige Konsum kinderpornografischen Materials. Wegen widersprüchlicher Angaben des Angeklagten zu seinem Freizeit- und Konsumverhalten habe eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit aber weder ausgeschlossen noch sicher festgestellt werden können. Dies aber sei Voraussetzung für die Unterbringung in der Psychiatrie. Immerhin sei diese „aufgrund ihrer unbefristeten Dauer eine außerordentlich belastende Maßnahme“. Wenn zudem genauso geeignete mildere Mittel existierten, müsse man diese den Vorzug geben.

### **Therapien in der JVA genauso effektiv**

Mit ausschlaggebend für die Entscheidung sei auch der Vortrag von Dr. Joachim Nitschke, dem Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie am Bezirksklinikum Ansbach, gewesen. Der Sachverständige habe erläutert, „dass die in besonderen sozialtherapeutischen Einrichtungen innerhalb der Justizvollzugsanstalten (JVA) angebotenen Sexualtherapien genauso effektiv seien wie in den psychiatrischen Krankenhäusern, so dass die von dem Angeklagten ausgehende Gefahr genauso gut bekämpft werden kann“.

Fränkische Landeszeitung, den 15.09.2016